



Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Utilisation des forces hydrauliques

Zusammenfassung

Die Hoheit über die Gewässer liegt bei den Kantonen; der Bund hat die Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und kann Vorschriften erlassen und Werkpläne prüfen. Bei Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, steht es dem Bund zu, die Nutzungsrechte zu begründen.

Empfehlungen

Jede staatliche Ebene archiviert im Bereich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte die aufgrund ihrer Kompetenz anfallenden Unterlagen nach eigenen Grundsätzen. So werden die Konzessionen der Grenzkraftwerke und die Wasserkraftstatistiken auf Stufe Bund, die Unterlagen zu den rein kantonal konzessionierten Wasserkraftwerken und zu denjenigen des Standortkantons sowie die Wasserrechtsverzeichnisse in den jeweiligen Staatsarchiven archiviert.

Ausgangslage

Das vorliegende Papier befasst sich mit den Kompetenzen von Bund und Kantonen in der Materie der Energiegewinnung aus Wasserkraft und den zugehörigen finanziellen Regelungen über den Wasserzins, behandelt also einen Teil der Regelmassnahmen von Bund und Kantonen in Sachen Energie, Energiebauten und Abgeltungen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraftnutzung besteht einerseits als Arbeitsmittel in der Produktion, andererseits verschafft sie der öffentlichen Hand Einnahmen aus den Konzessionsgebühren, dem Wasserzins und den Steuern.

Die Schweiz bietet dank ihrer Topographie und beträchtlichen durchschnittlichen Niederschlagsmengen ideale Bedingungen für die Wasserkraftnutzung. Nachdem gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Ausbau der Wasserkraftnutzung begonnen hatte, setzte zwischen 1945 und 1970 eine eigentliche Blütezeit ein, während der im Unterland zahlreiche neue Laufkraftwerke und auch die grössten Speicheranlagen erstellt wurden.

Noch zu Beginn der 1970er Jahre stammten auf der Basis der mittleren Produktionserwartung fast 90% der inländischen Stromproduktion aus Wasserkraft. Dieser Anteil nahm durch die Inbetriebnahme der schweizerischen Kernkraftwerke bis 1985 auf

rund 60% ab und liegt heute (2021) bei rund 57%. Nach wie vor ist die Wasserkraft damit die wichtigste einheimische Quelle erneuerbarer Energie.

Der Wasserkraftwerkspark der Schweiz besteht aus 677 Zentralen (Kraftwerke mit einer Leistung von mindestens 300 kW), welche pro Jahr durchschnittlich rund 36'741 Gigawattstunden (GWh/a) Strom produzieren. Davon werden rund 48,7% in Laufwasserkraftwerken, 47% in Speicherkraftwerken und rund 4,3% in Pumpspeicherkraftwerken erzeugt. Rund 63% dieser Energie stammen aus den Bergkantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis. Beachtliche Beiträge liefern auch die Kantone Aargau und Bern. Aus Zentralen internationaler Wasserkraftanlagen an Grenzgewässern stammen rund 11% der schweizerischen Wasserkrafterzeugung (Zahlen Stand 31.12.2020).¹

Rechtliche Grundlagen

Bund

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; AS **33** 189). Es weist dem Bund (Bundesamt für Energie) die Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen und der privaten Gewässer zu. Der Bund hat ausserdem folgende Rechte: Er fördert und sichert die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte und kann für bestimmte Gewässer oder Gewässerstrecken besondere Vorschriften erlassen. Er ist befugt, die Pläne der anzulegenden Werke daraufhin zu prüfen, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen. Sind mehrere Kantone von einem Wasserkraftwerk betroffen, und können sich diese nicht einigen, so entscheidet der Bund. Bei Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, steht es dem Bund zu, die Nutzungsrechte zu begründen.²

Ergänzt wird das Wasserrechtsgesetz durch die Verordnung vom 26. Dezember 1917 betreffend die beschränkte Anwendung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf kleinere Wasserwerke (AS **33** 1093) – aufgehoben durch die Verordnung vom 2. Februar 2000 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsverordnung, WRV; AS **2000** 732) – sowie die Verordnung vom 12. Februar 1918 über die Berechnung des Wasserzinses (Wasserzinsverordnung, WZV; AS **34** 209).

Im revidierten WRG von 1992 wurde mit Art. 22 Abs. 3 und 5 die Grundlage geschaffen, dass der Bund beim Verzicht auf die Nutzung der Wasserkraft Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen ausrichten kann, sofern diese eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind. Die zugehörige Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW; AS **1995** 4856) ist konkret im Fall von Greina GR angewendet worden (BBI 1995 IV, 1685).³

Die Sicherheit der Stauanlagen sowie die Haftung für Schäden bei austretenden Wassermassen sind im Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010 über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz, StAG; AS **2012** 5985) und der zugehörigen Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV; AS **2012** 5995) geregelt.

¹ Vgl. Webseite BFE, <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/wasserkraft.html> (09.08.2021).

² Die vom Bund erteilten Konzessionen werden jeweils im Bundesblatt (BBI) publiziert, siehe www.fedlex.admin.ch (30.08.2021).

³ Das Stauseuprojekt der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG im unbewohnten Hochtal der Greina wurde nach einer nationalen Kampagne zum Schutz dieser Landschaft von hoher kultureller Bedeutung aufgegeben. Siehe Collenberg, Adolf: "Greina", in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 13.01.2006. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008817/2006-01-13/> (30.08.2021).

Kantone

Das kantonale Recht wiederum bestimmt, welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde oder Körperschaft) die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht. Das verfügbungsberechtigte Gemeinwesen kann die Wasserkraft selbst nutzbar machen oder das Recht zur Benutzung andern verleihen. Die Konzession wird für höchstens 80 Jahre von der Eröffnung des Betriebes an erteilt. Zur Nutzbarmachung der Privatgewässer oder der öffentlichen Gewässer kraft Privatrechts der Uferanstösser bedarf es der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Die Aktenserien inkl. Pläne im Bereich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte werden aufgrund ihres administrativen und rechtlichen Wertes teilweise recht lange in den Verwaltungen sowohl beim Bund wie bei den Kantonen aufbewahrt. Zu den Grenzkraftwerken sind Unterlagen beim Bund und in den Staatsarchiven der Standortkantone überliefert.

Bund

Das Bundesarchiv (BAR) hat aus dem Aufgabenbereich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte bereits relativ umfangreich Unterlagen der Vorgängerbehörden des Bundesamtes für Energie (BFE, 1999-) übernommen. Diese umfassen u.a. Korrespondenzen, Protokolle, Gutachten, Konzessionen, vereinzelt Pläne und sind insbesondere in folgenden Beständen verzeichnet:

- E10979* Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG, 2000-2005)
- E10951* Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW, 1979-1999)
- E10241* Eidgenössisches Amt für Wasserwirtschaft (EAW, 1919-1978)

Kantone

In den Staatsarchiven sind sowohl Unterlagen aus dem 19. oder aus dem frühen 20. Jahrhundert (Radrechte, Wasserwerksregister, Konzessionenbücher, erloschene Konzessionen bzw. erloschene Konzessionsbegehren, Prozessakten, Korrespondenz) als auch jüngere, nach Aktenplan abgelegte Unterlagen archiviert (Konzessionen, Rückkauf/Heimfall, Vorprojekte, Abflussregime, Uferschutz und -verbauung, Fischerei/Fischpass, Grundwasser, Situationspläne, Landerwerb, Profilaufnahmen Ober- und Unterwasser, Kalkaufnahmen, Schifffahrt/Kleinschifffahrt, statistische Berechnungen, Gutachten, Modellversuche, Diagramme, Ausführungspläne, Einsprachen, Realisierung, Wasserzinsberechnungen, Korrespondenz, Geschäftsberichte, Protokolle internationaler Konferenzen).

Archivierungsempfehlung

Die Bestände zur Wasserkraftnutzung und -wirtschaft sind nicht nur industrie- und baugeschichtlich interessant, sondern dokumentieren auch die Veränderungen der schweizerischen Fluss- und Gebirgslandschaft. Mit diesen Beständen wird im Archivsprengel der sonst nicht üppig vertretene zweite Sektor (Gewerbe, Industrie) gut fassbar. Ferner greifen sie in jüngerer Zeit immer mehr über auf die Bereiche von Umwelt und Energie. Aus diesen Gründen ist eine Aufgabenteilung zwischen BAR und Staatsarchiven nicht empfehlenswert, sondern eine Überlieferungsbildung auf Stufe Bund und Kanton angezeigt. Unterlagen der rein kantonal konzessionierten Wasserkraftwerke werden allerdings nur auf kantonaler Ebene archiviert.

Bundesarchiv

Das BAR sichert nach eigenen Bewertungskriterien die aus den (gesetzlichen) Aufgaben und Kompetenzen der auf Ebene Bund federführenden Behörde, dem Bundesamt für Energie BFE (und seiner Vorgängerbehörden), entstandenen Unterlagen im Bereich Wasserkraftnutzung. Integral übernommen werden dabei insbesondere die legislatorischen Unterlagen, die Unterlagen der bundeseigenen Betriebe, die Konzessionen der Grenzkraftwerke samt zugehörigen Unterlagen, die Wasserkraftstatistiken sowie die Unterlagen betreffend Wasserkraft von EnergieSchweiz, dem Förderprogramm des Bundes im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien.⁴

Staatsarchive

Den Staatsarchiven wird empfohlen, ebenfalls die legislatorischen Unterlagen zu archivieren. Für die Zeit vor 1916 sind die Konzessionenbücher und -register sowie die Wasserwerksverzeichnisse inkl. erloschene Konzessionen zu sichern. Für die Zeit nach 1916 sind die Konzessionen-Dossiers inkl. Vorprojekte (bei kantonalen, interkantonalen und internationalen Kraftwerken bzw. bei Beteiligung sowie als Standortkanton für bundeseigene Werke) archiwürdig. Auch die Wasserrechtskataster, Wasserzinsberechnungen und Geschäftsberichte der Kraftwerke sind ins Archiv zu übernehmen. Die Staatsarchive sollen zudem den Archiven der kantonalen Elektrizitätswerke bzw. der Elektrizitätsversorgungsunternehmen die nötige Beachtung schenken.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 16. Februar 1998.

Überarbeitete Version (Stand August 2021) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 01.11.2021

⁴ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des Bundesamts für Energie BFE vom 02.10.2014, publiziert (in Auszug) auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/UVEK) (10.08.2021).